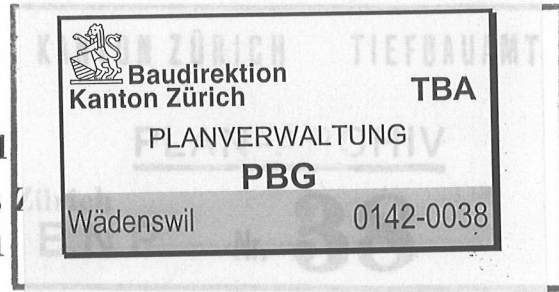


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 23. September 1971**



Wädenswil

5352. **Bau- und Niveaulinien.** A. Am 29. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Wädenswil um die Genehmigung seines Beschlusses vom 13. September 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Büelenebnetstrasse III. Kl. und an der Pfannenstiel- und der Holzmoosrütistrasse (Privatstrassen) sowie die Festsetzung von Baulinien am Fussweg im Trasse der früheren Büelenebnetstrasse. Gemäss den Beschlüssen des Bezirksrates Horgen vom 14. November 1966 und 24. Oktober 1967 sind die Rekurse gegen den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates zurückgezogen worden.

B. Die erwähnten Strassen dienen der Erschliessung des Quartiers Hangenmoos südwestlich der Zugerstrasse, Hauptverkehrsstrasse L, I. Kl. Nr. 2. Die mit 22 m für die Gemeindestrasse und 20 m für die Privatstrassen festgesetzten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Die Baulinien wurden bei den Strassenverzweigungen den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgeschrägt. Die rechtskräftigen Baulinien der Speerstrasse III. Kl. wurden bei der Einmündung der Büelenebnetstrasse angepasst.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 12 Prozent auf.

Für den Fussweg wurde der Baulinienabstand auf 13 m festgesetzt.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wädenswil vom 13. September 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Büelenebnetstrasse III. Kl. und an der Pfannenstiel- und Holzmoosrütistrasse (Privatstrassen) sowie von Baulinien am Büelenebnetfussweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. September 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**